



CAJ/62/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 19. August 2010

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zweiundsechzigste Tagung
19. Oktober 2010

TGP-DOKUMENTE

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Zweck dieses Dokuments ist es, über den Stand der TGP-Dokumente Bericht zu erstatten, Hintergrundinformationen zu vermitteln, um den CAJ bei der Prüfung von TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“ zu unterstützen, und ein vorläufiges Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten vorzulegen.
2. Folgende Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet:

CAJ:	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWO:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

INHALT

I. HINTERGRUND.....	3
II. STATUS DER TGP-DOKUMENTE	3
III. VOM VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS ZU PRÜFENDE DOKUMENTE.....	5
TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“	5
IV. PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN.....	9

I. HINTERGRUND

3. Zweck des Dokuments TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ (Allgemeine Einführung) und der verbundenen Serie von Dokumenten, die die Verfahren der Prüfungsrichtlinien erläutern (TGP-Dokumente), ist es, die Grundsätze darzulegen, die bei der DUS-Prüfung angewandt werden. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die das UPOV-Übereinkommen selbst vorsieht. Aufgrund der praktischen Erfahrung zielen die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente jedoch darauf ab, allgemeine Anleitung zur Prüfung aller Pflanzenarten im Einklang mit dem UPOV-Übereinkommen zu geben. Zudem entwickelte die UPOV „Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ (Prüfungsrichtlinien) für zahlreiche einzelne Arten oder sonstige Sortengruppierungen. Zweck der Prüfungsrichtlinien ist es, einzelne in der Allgemeinen Einführung und in den verbundenen TGP-Dokumenten enthaltene Grundsätze zu einer detaillierten praktischen Anleitung für die harmonisierte DUS-Prüfung zu entwickeln und insbesondere geeignete Merkmale für die DUS-Prüfung und die Erarbeitung harmonisierter Sortenbeschreibungen auszuweisen.

4. Wie der Vorsitzende auf der vierundfünfzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ) vom 16. und 17. Oktober 2006 in Genf anmerkte, kann die Erstellung der TGP-Dokumente im Zusammenhang mit der DUS-Prüfung als weiteres Element der Ausarbeitung von Informationsmaterial zum UPOV-Übereinkommen¹ gelten, und die TGP-Dokumente können, abgesehen davon, daß sie eigenständig veröffentlicht werden, zur Unterstützung verschiedener UPOV-Tätigkeiten herangezogen werden. Die Allgemeine Einführung und die TGP-Dokumente werden insbesondere die Grundlage für ein fortgeschrittenes Modul über die „Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Züchterrechten“ bilden, das in das Fernlehrgangsprogramm aufgenommen werden soll, mit dessen Entwicklung der Beratende Ausschuss das Verbandsbüro beauftragte.

II. STATUS DER TGP-DOKUMENTE

5. Die Situation bezüglich der Erarbeitung der TGP-Dokumente läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Dokumentverweis	Überschrift	Stadium der Ausarbeitung
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Ausgabedatum	TGP/0/1 gebilligt (2005) TGP/0/2 vom Rat angenommen (2009) <i>TGP/0/3 dem Rat zur Annahme im Oktober 2010 vorgeschlagen</i>
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen	-

¹ Der CAJ vereinbarte auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung vom 24. Oktober 2005 ein Vorgehen zur Ausarbeitung von Informationsmaterial bezüglich der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, wie in den Absätzen 8 bis 10 des Dokuments CAJ/52/4 dargelegt. Ferner vereinbarte er die Einsetzung einer Beratungsgruppe des CAJ („CAJ-AG“), die bei der Erstellung von Dokumenten zu diesem Material Unterstützung leisten soll, wie in den Absätzen 11 bis 14 des Dokuments CAJ/52/4 erläutert (vergleiche Absatz 67 des Dokuments CAJ/52/5, Bericht).

Dokumentverweis	Überschrift	Stadium der Ausarbeitung
TGP/2	Liste der von der UPOV angenommenen Prüfungsrichtlinien	gebilligt (2005)
TGP/32	Allgemein bekannte Sorten	-
TGP/4	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen	vom Rat angenommen (2008)
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	
	Einleitung	Angenommen (2005)
<i>Abschnitt 1</i>	Mustervereinbarung für die internationale Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten	Abschnitt 1/2 angenommen (2005)
<i>Abschnitt 2</i>	UPOV-Musterformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes	Abschnitt 2/2 angenommen (2008) <i>Abschnitt 2/3 dem Rat zur Annahme im Oktober 2010 vorgeschlagen</i>
<i>Abschnitt 3</i>	Technischer Fragebogen, in Verbindung mit der Anmeldung zum Sortenschutz auszufüllen	Abschnitt 3/1 angenommen (2005)
<i>Abschnitt 4</i>	UPOV-Musterformblatt für die Bezeichnung einer Sortenprobe	Abschnitt 4/2 angenommen (2008)
<i>Abschnitt 5</i>	UPOV-Anforderung von Prüfungsergebnissen und UPOV-Antwort auf die Anforderung von Prüfungsergebnissen	Abschnitt 5/2 angenommen (2008)
<i>Abschnitt 6</i>	UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung	Abschnitt 6/2 angenommen (2008)
<i>Abschnitt 7</i>	UPOV-Zwischenbericht über die technische Prüfung	Abschnitt 7/2 angenommen (2008)
<i>Abschnitt 8</i>	Zusammenarbeit bei der Prüfung	Abschnitt 8/1 angenommen (2005)
<i>Abschnitt 9</i>	Liste der Arten, an denen praktische technische Kenntnisse erworben oder für die nationale Richtlinien aufgestellt wurden	Abschnitt 9/1 angenommen (2005)
<i>Abschnitt 10</i>	Mitteilung zusätzlicher Merkmale	Abschnitt 10/1 Angenommen (2005) <i>(Abschnitt 10/2 in Ausarbeitung begriffen)</i>
<i>Abschnitt 11</i>	Beispiele für Verfahren und Verträge bezüglich des vom Züchter eingereichten Materials	Abschnitt 11/1 angenommen (2005)
TGP/6	Organisation der DUS-Prüfung	gebilligt (2005)
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	TGP/7/1 gebilligt (2004) <i>TGP/7/2 dem Rat zur Annahme im Oktober 2010 vorgeschlagen</i> <i>(TGP/7/3 in Ausarbeitung begriffen)</i>

² Auf seiner fünfundfünfzigsten Tagung vom 29. März 2007 in Genf „billigte [d]er CAJ die Schlußfolgerung der CAJ-AG, daß die Allgemeine Einführung bereits eine Anleitung bezüglich des Begriffs der ‚allgemein bekannten Sorte‘ enthalte und daß es zum jetzigen Zeitpunkt nicht angebracht wäre, die Ausarbeitung des Dokuments TGP/3 ‚Allgemein bekannte Sorten‘ fortzusetzen.“ (vergleiche Dokument CAJ/55/7 Prov., Absatz 47).

Dokumentverweis	Überschrift	Stadium der Ausarbeitung
TGP/8	Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit	<i>TGP/8/1 dem Rat zur Annahme im Oktober 2010 vorgeschlagen (TGP/8/2 in Ausarbeitung begriffen)</i>
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit	vom Rat angenommen (2008)
TGP/10	Prüfung der Homogenität	vom Rat angenommen (2008)
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit	<i>in Ausarbeitung begriffen</i>
TGP/12	Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen	vom Rat angenommen (2009)
TGP/13	Anleitung für neue Typen und Arten	vom Rat angenommen (2009)
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten Begriffe	<i>TGP/14/1 dem Rat zur Annahme im Oktober 2010 vorgeschlagen</i>
<i>TGP/15</i>	<i>Neue Merkmalstypen</i>	-

Die Allgemeine Einführung, die gebilligten TGP-Dokumente und die angenommenen Prüfungsrichtlinien sind auf der UPOV-Website zu finden unter http://www.upov.int/de/publications/list_publications.htm.

III. VOM VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS ZU PRÜFENDE DOKUMENTE

TGP/11 „Prüfung der Beständigkeit“

6. Der CAJ prüfte auf seiner achtundfünfzigsten Tagung vom 27. und 28. Oktober 2008 in Genf das Dokument TGP/11/1 Draft 5 „Prüfung der Beständigkeit“ zusammen mit Dokument CAJ/58/2. Der CAJ stimmte zu, daß das Dokument TGP/11 nur die Prüfung der Beständigkeit im Kontext der DUS-Prüfung behandeln sollte und daß ein getrenntes Dokument erstellt werden sollte, das Anleitung zu Angelegenheiten bezüglich der Unterscheidbarkeit, der Homogenität, der Beständigkeit und der Neuheit geben soll, die einer Behörde nach der Erteilung eines Züchterrechts zur Kenntnis gebracht werden (vergleiche Dokument CAJ/58/7 „Bericht“, Absätze 11 bis 22).

7. Der Technische Ausschuß (TC) prüfte auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 30. März bis 1. April 2009 das Dokument TGP/11/1 Draft 5 und vereinbarte, daß folgende Aspekte in einem nächsten Entwurf berücksichtigt werden sollten:

i) wie vom CAJ [vergleiche Dokument CAJ/58/7 „Bericht“, Absatz 21] vereinbart, ist nur die Prüfung der Beständigkeit im Kontext der DUS-Prüfung zu behandeln;

ii) die Natur der Beständigkeit sowie die Frage, weshalb sie mit der Homogenität so verbunden ist, daß die Allgemeine Einführung aussagt, daß „eine Sorte im Falle zahlreicher Sortentypen auch als beständig angesehen werden kann, wenn nachgewiesen wurde, daß sie homogen ist“ (Allgemeine Einführung, Kapitel 7.3.1.1) soll erläutert werden;

iii) der Wortlaut, daß „die Beständigkeit nicht geprüft wird“, ist zu vermeiden (vergleiche Abschnitte 2.1.2, 2.1.3, 2.1.5 a));

iv) Erläuterungen der Homogenität sind zu vermeiden (z. B. Abschnitt 2.1.4 a) und b)) – nach Bedarf sind die Aspekte der Homogenität zu erläutern, ein Verweis auf das Dokument TGP/10/1 „Prüfung der Homogenität“ anzubringen oder der Wortlaut des Dokuments TGP/10/1 zu zitieren;

v) das Dokument soll auf die Erteilung einer praktischen Anleitung zu Situationen ausgerichtet werden, die spezifisch die Beständigkeit (nicht die Homogenität) betreffen, z. B. Abschnitt 2.1.4 c);

vi)) nebst der Anleitung zur Prüfung der Beständigkeit mittels Prüfung der Homogenität ist mit Unterstützung von Sachverständigen aus Australien Anleitung zur direkten Prüfung der Beständigkeit zu geben, und

vii) in bezug auf Abschnitt 2.2.3 ist anzumerken, daß der TC-EDC vorschlug, den Standardwortlaut für die Beständigkeit in den Prüfungsrichtlinien wie folgt zu ändern (vergleiche Dokument TGP/7/2 Draft 2: ASW 10 (TG-Mustervorlage: Kapitel 4.3.3) – Prüfung der Beständigkeit: allgemein):

„Nach Bedarf oder im Zweifelsfall kann die Beständigkeit weiter geprüft werden, indem ~~entweder eine weitere Generation angebaut oder ein neues Saat- oder Pflanzgutmuster~~ geprüft wird, um sicherzustellen, daß es dieselben Merkmale wie diejenigen des früher anfänglich eingesandtesn Materials aufweist.“

8. Der CAJ billigte auf seiner einundsechzigsten Tagung vom 25. März 2010 in Genf den Zeitplan für die Erstellung von Dokument TGP/11, wie in Absatz 31 des Dokuments CAJ/61/2 dargelegt, und nahm zur Kenntnis, daß Dokument TGP/11 Draft 8 durch die TWP auf ihren Tagungen von 2010 und durch den CAJ auf seiner zweiundsechzigsten Tagung vom 18. und 19. Oktober 2010 geprüft wurde (vergleiche Dokument CAJ/61/11 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 19).

9. Um den CAJ bei der Prüfung von Dokument TGP/11 Draft 8 zu unterstützen, werden die Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten auf ihrer neununddreißigsten Tagung vom 24. bis 27. Mai 2010 in Osijek, Kroatien, der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC) auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung vom 29. Juni bis 1. Juli 2010 in Angers, Frankreich, und der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vom 5. bis 9. Juli 2010 in Veliko Tarnovo, Bulgarien, untenstehend wiedergegeben:

1.	(TWA, von der TWV gebilligt) den Absatz nach den Auszug aus der Allgemeinen Einführung zu setzen mit einem Wortlaut, der einen Verweis auf Dokument TGP/10/1 Abschnitt 4.2.2.4 enthält, um zu erläutern, daß Unterschiede in der Ausprägung eines Merkmals, die an einem Teil der Pflanze auftreten, in bezug auf die Homogenität beurteilt werden.
2.1.1	(TWA, von der TWV gebilligt) eine Erläuterung hinzufügen, daß es Zweck von Dokument TGP/11 ist, in Form von anschaulichen Beispielen Anleitung zu geben, wann eine Prüfung der Beständigkeit für angebracht erachtet wird.

2.1.2	(TWA, von der TWV gebilligt) sollte lauten: „Die Beständigkeit der Kandidatensorte hängt von der Züchtungsarbeit zur Erhaltung ab, mit der gewährleistet wird, daß die Sorte ihrem Typ entsprechend und homogen bleibt. Proben aus wiederholter Vermehrung der Kandidatensorte sollten homogen sein und der anfänglichen Probe in allen maßgebenden Merkmalen entsprechen.“
2.2	<p>(TWA) sollte lauten: „Wenn es für angebracht erachtet wird, sollte die Prüfung auf Beständigkeit entweder durch i) Prüfung eines neuen Saat- oder Pflanzgutmuster oder ii) Prüfung eines Saat- oder Pflanzgutmusters durch Vermehrung der anfänglichen Probe erfolgen. Im Fall von i) sollte die Prüfungsbehörde den Antragsteller ersuchen, das zu prüfende Pflanzgutmuster einzureichen. Im Fall ii) kann der Vermehrungszyklus von der Prüfungsbehörde ausgeführt werden, sofern diese die Sicherheit und Verlässlichkeit des Vermehrungsverfahrens gewährleisten kann.“</p> <p><i>Bemerkungen zum Vorschlag der TWA</i></p> <p><i>(TWV) in bezug auf den Vorschlag der TWA sollte deutlich gemacht werden, daß Ansatz ii) ein Ausnahmefall sein sollte.</i></p>
2.3	<p>(TWA) sollte folgendermaßen lauten:</p> <p>„2.3.1 Folgende Beispiele illustrieren mögliche Ansätze, wie einzelne Behörden bei der Prüfung der Beständigkeit vorgehen.</p> <p><i>2.3.2 Prüfung aufgrund von vom Züchter eingereichten Proben</i></p> <p><i>2.3.2.1 Phaseolus vulgaris in Australien: Zwei Saatgutproben der Kandidatensorte aus unterschiedlichen Vermehrungszyklen werden vom Züchter angefordert und nebeneinander in der DUS-Prüfung angebaut. Um die Beständigkeit zu prüfen, wird die zweite Probe der Kandidatensorte mit der ersten Probe verglichen, um bestimmen zu können, daß kein Unterschied zwischen beiden in maßgebenden Merkmalen besteht. Die Sorte wird als beständig beurteilt, wenn beide Proben einander entsprechen.</i></p> <p><i>2.3.2.2 Ein ähnlicher Ansatz wie unter 2.3.2.1 wird für Hybridsorten verwandt, wenn die Beständigkeit an der Hybride selbst geprüft wird, Der Züchter wird ersucht, Proben aus unterschiedlichen Vermehrungszyklen einzureichen, die nebeneinander im Feld angebaut werden.</i></p> <p><i>2.3.3 Prüfung aufgrund einer Probe, die von der Behörde aus der anfänglichen Probe geerntet wurde</i></p> <p><i>2.3.3.1 Zea Mais Elternlinien in Frankreich: Saatgut aus der anfänglichen Probe der Kandidatensorte wird neben der nachfolgenden Generation der Kandidatensorte angebaut.</i></p> <p>a) Wenn die technische Prüfung als zweijährige DUS-Prüfung von der Prüfungsbehörde durchgeführt wird, wird ein Teil des eingesandten Saatguts in einer spezifischen Prüfung angebaut, um Selbstungen zu erzeugen. Im zweiten Jahr wird das durch sechs Selbstungen gewonnene Saatgut in Ährenreihen neben einer</p>

zweireihigen Parzelle mit Saatgut aus dem eingereichten Saatgut angebaut. Alle Merkmale werden in den Ährenreihen im Vergleich zur Parzelle geprüft. Die Elternlinie der Kandidatensorte wird für beständig erklärt, wenn mindestens 5 Ährenreihen der Parzelle entsprechen (1 unterschiedliche Ährenreihe wird zugelassen, um mögliche Fehler der Behörde bei der Erzeugung der Selbstungen zu berücksichtigen).

b) Wenn die technische Prüfung teilweise unter Verwendung der Ergebnisse des Antragstellers durchgeführt wird (einjährige Unterscheidbarkeits- und Homogenitätsprüfung durch den Antragsteller) wird der Antragsteller ersucht, der Prüfungsbehörde Saatgut der Kandidatensorte aus dem Jahr „n-1“ (dem Jahr, in dem der Antragsteller die Hälfte der Unterscheidbarkeits- und Homogenitätsprüfung ausführt) einzureichen und 6 nicht gedroschene Kolben der Kandidatensorte im Jahr „n“ an die Prüfungsbehörde zu senden. Die Kolben werden von der Prüfungsbehörde gedroschen und in Ährenreihen neben der Parzelle aus dem Saatgut der eingereichten Probe angebaut. Alle Merkmale werden an den Ährenreihen im Vergleich zur Parzelle geprüft. Die Elternlinie der Kandidatensorte wird für beständig erklärt, wenn die Pflanzen von mindestens 5 Ährenreihen der Parzelle entsprechen (1 unterschiedliche Ährenreihe wird zugelassen, um mögliche Fehler der Behörde bei der Erzeugung der Selbstungen zu berücksichtigen).

Einziges Ziel ist, die Übereinstimmung der beiden Generationen in ihren maßgebenden Merkmalen zu betrachten.

2.3.3.2 Im Fall von Hybriden beruht die Beständigkeit auf den Elternlinien, wie in 2.3.3.1 beschrieben, und die Prüfung der Formel erfolgt aufgrund der anfänglichen Probe der Hybride.“

Bemerkungen zum Vorschlag der TWA:

(TWC, gebilligt von der TWV) in bezug auf den Vorschlag der TWA sollte der letzte Satz von 2.3.3.1 a) und b) lauten: Die Elternlinie der Kandidatensorte wird für beständig erklärt, wenn die Pflanzen von mindestens 5 Ährenreihen der Parzelle entsprechen (~~1 unterschiedliche Ährenreihe wird zugelassen, um mögliche Fehler der Behörde bei der Erzeugung der Selbstungen zu berücksichtigen~~).

(TWC) zu prüfen, ob Beispiele für Gemüse-, Obst- und/oder Zierarten zu dem Vorschlag der TWA hinzugefügt werden sollten.

(TWV)

a) die Beispiele in Abschnitt 2.3. sollten als Anlage wiedergegeben werden;

b) Beispiel 2.3.3 (Zea Mais) sollte deutlich machen, daß in Frankreich die DUS-Prüfung von Hybriden eine Prüfung der Hybride durch Prüfung der Elternlinien und der Elternformel beinhaltet.

c) in bezug auf den Vorschlag der TWC, Beispiele für Gemüsearten hinzuzufügen, ist Phaseolus vulgaris eine Gemüseart

2.3.4	(TWA, von der TWV gebilligt) zu streichen.
2.4	(TWA, von der TWV gebilligt) zu streichen.

10. Bemerkungen der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO) auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung vom 20. bis 24 September 2010 in Cuernavaca, Morelos State, Mexiko, und der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF) auf ihrer einundvierzigsten Tagung vom 27. September bis 1. Oktober 2010 in Cuernavaca, Morelos State, Mexiko, werden dem CAJ auf seiner zweiundsechzigsten Tagung berichtet werden.

11. In Beantwortung der anhaltenden Bedenken der *International Seed Federation* (ISF) in bezug auf die Einreichung von Elternlinien von Hybridsorten von Gemüse, bei denen die Elternlinien nicht als Teil der DUS-Prüfung der Hybride geprüft werden, billigte die TWV auf ihrer vierundvierzigsten Tagung, dem TC vorzuschlagen, die Organisation eines Seminars zur Erörterung dieser Angelegenheit zu prüfen.

12. *Der CAJ wird ersucht,*

a) *Dokument TGP/11/1 Draft 8 zu prüfen in Verbindung mit den Bemerkungen der TWA, der TWC und der TWV, wie in Absatz 9 dargelegt, sowie den Bemerkungen der TWO und der TWF, die auf der zweiundsechzigsten Tagung des CAJ berichtet werden, und*

b) *zur Kenntnis zu nehmen, daß der TC ersucht werden wird, die Möglichkeit zu prüfen, ein Seminar zu organisieren zur Prüfung der Angelegenheiten betreffend die Einreichung von Elternlinien für Hybridsorten von Gemüse, wenn die Elternlinien nicht als Teil der DUS-Prüfung der Hybride geprüft werden (vergleiche Absatz 11).*

IV. PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN

13. Die Anlage dieses Dokuments legt das vom TC auf seiner sechsundvierzigsten Tagung vereinbarte Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten vor.

14. *Der CAJ wird ersucht, das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten zu prüfen, wie in der Anlage dieses Dokuments dargelegt.*

[Anlage folgt]

Ref.	Titel des Dokuments	Dreizeit gebilligte* Dokumente	Verfasser (TWP)	Verfasser (Name)	2009				2010				2011							
					TC-EDC	TC45	CAJ59	TWPs	CAJ60	C43	TC-EDC	TC46	CAJ61	TWPs	CAJ62	C44	TC-EDC	TC47	CAJ63	TWP
TGP/0	Liste der TGP-Dokumente und jüngstes Anspruchsdiagramm	TGP/0/2 ANGENOMMEN																		
TGP/1	Allgemeine Einführung mit Erläuterungen	-	Büro																	
TGP/2	Liste der von der UPOV gebilligten Prüfungsrichtlinien	TGP/2/1 ANGENOMMEN																		
TGP/3	Allgemein bekannte Sorten	C(Ext.)/19/2 Rev.	CAJ																	
TGP/4	Errichtung und Erhaltung von Sortensammlungen	TGP/4/1 ANGENOMMEN																		
TGP/5	Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung	ANGENOMMEN																		
	Abschnitt 2 UPOV-Misereformblatt für die Anmeldung einer Sorte zur Erteilung des Sortenschutzes	Abschnitt 2/2 Angenommen							TC46/5 & CAJ46/13	CAJ61/2 & CAJ61/5										
	Abschnitt 10 Mitteilung zusätzlicher Merkmale	Abschnitt 10/1 Angenommen							TC46/5	CAJ61/2										
TGP/6	Vereinbarungen für die DUS-Prüfung	TGP/6/1 ANGENOMMEN																		
TGP/7	Erstellung von Prüfungsrichtlinien	TGP/7/1 ANGENOMMEN							TGP/7/2 Draft 1	TGP/7/2 Draft 2										
TGP/8	Prüfungsregeln und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit der Homogenität und der Beständigkeit (Koordinator: Büro, Vorsitzender:TW)								TGP/8/1 Draft 11	TGP/8/1 Draft 12										
TGP/9	Prüfung der Unterscheidbarkeit	TGP/9/1 ANGENOMMEN																		
TGP/10	Prüfung der Homogenität	TGP/10/1 ANGENOMMEN																		
TGP/11	Prüfung der Beständigkeit (Koordinator: Büro)			Herr Semon (OZ)					Draft 5	Draft 5										
TGP/12	[Besondere Merkmale] / [Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen]	TGP/12/1 ANGENOMMEN							Draft 6	Draft 7 / zu billigen										
TGP/13	Anleitung für neue Typen und Arten	TGP/13/1 ANGENOMMEN							Draft 13	Draft 14 / zu billigen										
TGP/14	Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten (technischen, botanischen und statistischen) Begriffe (Koordinator: Büro)								Draft 7	Draft 8										
TGP/15	Neue Merkmalstypen (Koordinator: Büro)																			